



1974

Berlin, den 27. Mai 1974 <sup>^</sup> M-W!

J Teil I Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

10. 5. 74

Bekanntmachung über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen .....

249

### Bekanntmachung über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen

**vom 10. Mai 1974**

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBI. I Nr. 11 S. 102) wird zur Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise folgendes bekanntgemacht:

**I.**

- Gemäß § 1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen für die Wahlperiode 1974 bis 1978 Ausweise.
- Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist
  - für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke der Hauptstadt Berlin b l a u ,
  - für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie der Gemeindevertretungen g r ü n .

Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüber stehende Staatseblem der DDR. Aufschrift und Staatseblem sind in Golddruck ausgeführt.<sup>3</sup>

- In der Anlage wird je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

**II.**

- Die Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten werden vom zuständigen örtlichen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet. Alle Eintragungen im Ausweis sind mit Dokumententinte vorzunehmen.  
Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten erhalten ihren Ausweis zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen örtlichen Volksvertretung.

Die Nachfolgekandidaten, die durch Beschluß der Volksvertretung ein Abgeordnetenmandat übernehmen, erhalten nach Beschlußfassung der Volksvertretung einen Abgeordneten ausweis. Der Ausweis für Nachfolgekandidaten ist in diesem Fall an den zuständigen Rat zurückzugeben. Die Ausgabe der Ausweise erfolgt gegen Quittung.

- Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren.  
Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates, von dem der Ausweis ausgestellt wurde, unter Bekanntgabe der näheren Umstände mitzuteilen. Der Vorsitzende des Rates veranlaßt die Sperrung des verlorengegangenen Ausweises und leitet Maßnahmen zur Überprüfung der Ursachen des Verlustes sowie zur Wiedererlangung des verlorengegangenen Ausweises ein.
- Abgeordnete bzw. Nachfolgekandidaten, die ihr Mandat bzw. die Funktion des Nachfolgekandidaten nicht mehr ausüben, sind verpflichtet, den Ausweis an den Rat zurückzugeben.
- Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden führen einen Nachweis über die Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten. Der Ausweis muß die laufende Nummer, die Nummer des Ausweises, den Namen und Vornamen des Ausweisinhabers, das Datum des Ausgabetales und die Quittung über den Ausweisempfang sowie gegebenenfalls Vermerke über Rückgabe oder Verlust des Ausweises enthalten.

**III.**

- Bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind Ausweisreserven für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten anzulegen. Die Ausweisreserve für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen ist beim Rat des Kreises aufzubewahren. Ausweise, die darüber hinaus benötigt werden, können beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nachbestellt werden.
- Nach Beendigung der Wahlperiode sind die von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten zurückgegebenen Ausweise, ungültige Ausweise und die Ausweisreserve zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein entsprechender Vermerk in den Nachweis aufzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 1974

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r